

Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 25.10.2007 - 23.11.2007
Publikation im Anzeiger Region Bern am: 24.10.2007 + 09.11.2007

Anzahl Einsprachen: 1
Erledigte Einsprachen: 0
Unerledigte Einsprachen: 1

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 30. JAN. 2008

Der Stadtpräsident
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den 31. JAN. 2008

Der Vizestadtschreiber
Dr. Jürg Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

- 5. MRZ. 2008

Stadt Bern

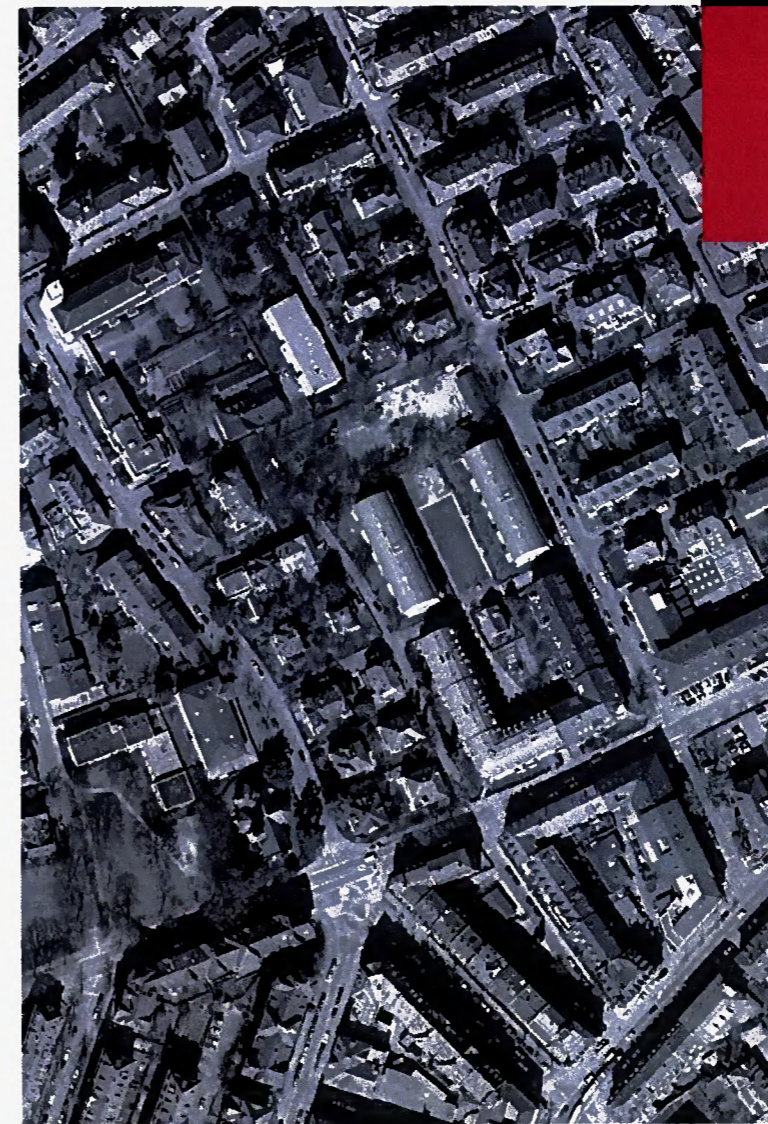
Stadtplanungsamt
Zieglerstrasse 62
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
F 031 321 70 30
E stadtplanungsamt@bern.ch
www.bern.ch

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.

Geringfügige Änderung

Überbauungsplan Stockerenweg



Die geringfügige Änderung beinhaltet

- Abänderung des Überbauungsplan Stockerenweg vom 17.05.1984

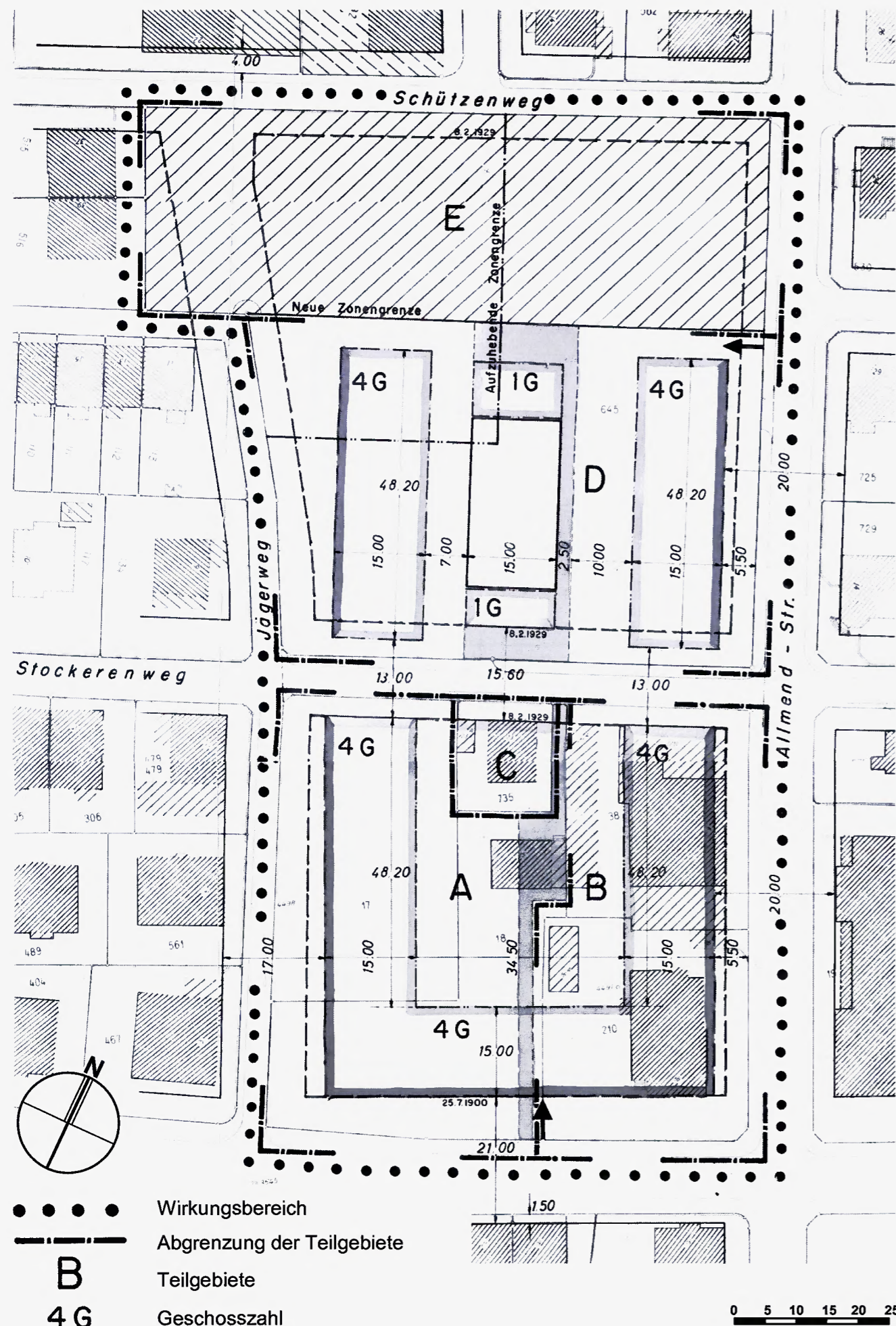
Plan Nr. 1125/12
Datum 19.10.2007
Massstab

Der Stadtplaner
Christian Wiesmann

Format 42 / 30
Software PC/ VectorWorks
KGL-Nr. 0019
Projektleitende JKr
Datei- Pfad K:/SPA/Geschäfte/Daueraufgabe/0019_Uebplan Stockerenweg.mod



Überbauungsplan (unverändert)



Überbauungsvorschriften Stockerenweg

Änderungen in roter Schrift

Art. 1 Wirkungsbereich

Wirkungsbereich des Überbauungsplans und der **Überbauungsvorschriften** ist der im Überbauungsplan bezeichnete Perimeter.

Art. 2 Verhältnis zur Grundordnung

Soweit der Überbauungsplan und die **Überbauungsvorschriften** keine andere Regelung enthalten, gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Stadt Bern.

Art. 3 Inhalt der Planung

Der Überbauungsplan und die **Überbauungsvorschriften** regeln verbindlich **Art und Mass** der Nutzung, die Baulinien, die Geschosszahl, die Erschliessung, den Baumschutz sowie die Umgebungsgestaltung einschliesslich der Spielflächen.

Art. 4 Art der Nutzung

1 Die Teilgebiete A, B und D sind **Wohnzonen W** gemäss **Artikel 19 der Bauordnung**; die in den Teilgebieten A und B zulässige Nichtwohnnutzung (max. 10% der gesamten Bruttogeschossfläche) ist jedoch im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss des Baukörpers entlang der Breitenrainstrasse zu realisieren. Die eingeschossigen Hofbauten im Teilgebiet D sind für Freizeiteinrichtungen, für Spiel-, Bastel- und Versammlungsräume bestimmt.

2 Das Teilgebiet C ist **Wohnzone W** gemäss **Artikel 19 der Bauordnung**; der bestehende Bau darf erneuert oder durch einen Neubau im Rahmen des bestehenden Volumens am bisherigen Standort ersetzt werden.

3 Das Teilgebiet E wird als öffentlicher Spielplatz genutzt. Es ist **Freifläche FA** gemäss **Artikel 24 der Bauordnung**. Es sind nur dem Zweck der FA entsprechende Gebäude erlaubt.

Art. 5 Mass der Nutzung

Die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt im Teilgebiet A 5'670 m², im Teilgebiet B 4'865 m² und im Teilgebiet D **7'430 m²**. Unter den Teilgebieten A und D kann für die Bruttogeschossfläche von insgesamt **13'100 m²** im Baubewilligungsverfahren ein Ausnutzungstransport bewilligt werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Überbauungsplans, der Überbauungsvorschriften und der Bauordnung zu beachten sind. Die Berechnung der Bruttogeschossfläche richtet sich nach Artikel 151 BauV.

Art. 6 Baulinien

Zur Umgrenzung der Bauten gelten folgende Baulinien:

a. Gestaltungsbaulinien: Die Gebäudefassaden sind auf die Gestaltungsbaulinien zu stellen, Vertikalerschliessungskörper (z.B. Lifte, Treppenhäuser) dürfen die Gestaltungsbaulinie um maximal 2.50 m unter-, bzw. überschreiten.

b. Seitliche und rückwärtige Baulinien: Diese gehen den Grenz- und Gebäudeabständen gemäss Bauordnung vor. Die Gebäude dürfen seitlich an die Grenze gestellt werden.

Art. 7 Dachausbau

Das Dachgeschoss der Gebäude kann gemäss Artikel 31 der Bauordnung ausgebaut werden.

Art. 8 Erdgeschoss

Das Erdgeschoss darf im Mittel aller Fassaden, bis oberkant Erdgeschossboden gemessen, den fertigen Boden nicht mehr als 20 cm überragen. Spätere Abgrabungen sind nicht gestattet.

Art. 9 Gebäudehöhe

Die zulässige Gebäudehöhe ab fertigem Terrain darf nicht mehr als **13.00 m** betragen.

Art. 10 Gestaltung

1 Innerhalb der Teilgebiete nach Art. 5 ist auf einen harmonischen, einheitlichen architektonischen Ausdruck zu achten. Insbesondere sind die den Fussgängerbereich bestimmenden Elemente wie Abgrenzungen, Zugänge, Bodenbeläge, Ausstattung usw. nach einem Gesamtkonzept zu gestalten.

2 Die vorgeschriebene Dachneigung beträgt 35 bis 50 Grad. Flachdächer sind, mit Ausnahme der eingeschossigen Bauten, nicht gestattet.

(Absatz 3 gestrichen)

Art. 11 bis Art. 19 bleiben unverändert